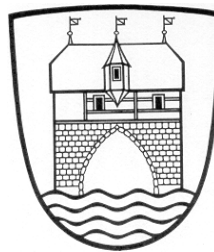


Statuten

**Quartierverein Zürich 1
rechts der Limmat**

gegründet 1893



Stand Mai 2001

Statuten Quartierverein Zürich 1 rechts der Limmat

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

Art. 1

Unter dem Namen "Quartierverein Zürich 1 rechts der Limmat" besteht seit 1893 ein Verein mit Sitz in 8001 Zürich und im Sinne von Art. 60 f. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck

- a) die allgemeinen und besonderen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Zürcher Altstadt und damit des Quartiers zu wahren
- b) eine lebendige und lebensfähige Altstadt zu erhalten
- c) das Miteinander von Einwohnerinnen und Einwohnern und Gewerbe zu fördern.

Art. 3

Der Verein

- a) tritt für die Erhaltung und Förderung der Wohnmöglichkeiten und der Wohnqualität ein
- b) hilft mit, die Existenz des quartiererhaltenden Gewerbes zu schützen
- c) fördert durch eigene Aktivitäten sowie durch Zusammenarbeit mit den Behörden den Vereinszweck
- d) arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Vereinen und Organisationen zusammen
- e) beteiligt sich an der Herausgabe einer Zeitung für das Quartier
- f) organisiert Anlässe und Ausflüge für die Vereinsmitglieder.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können alle in Zürich 1 rechts der Limmat ansässigen, natürlichen und juristischen Personen sowie Firmen werden, die sich mit der schriftlichen Beitrittserklärung verpflichten, den Vereinszweck zu fördern und einen von der Generalversammlung jährlich festzusetzenden Mindestbeitrag zu bezahlen. Behördenmitglieder mit Zuständigkeit für den Kreis 1 können Mitglieder werden.

Art. 6

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme verweigern. Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder zuwiderhandeln und/oder das Ansehen des Vereins gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein nicht aufgenommene Antragstellerin oder Antragsteller oder ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren.

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei einem Wegzug aus dem Quartier sofern ein Mitglied nicht mindestens 10 Jahre dem Verein angehörte. Mitglieder, welche mindestens 5 Jahre dem Verein angehört haben und den Nachweis einer

langjährigen Ansässigkeit im Quartier erbringen, können auf ein schriftliches Begehren hin Mitglied bleiben. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Mitglieder, die sich um den Verein und/oder das Quartier in hervorragendem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht enthoben.

III. Organisation

Art. 9

die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat bei allen Wahlen und Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich innerhalb spätestens 6 Monaten nach dem Rechnungsabschluss statt. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mindestjahresbeitrages im voraus für das jeweils folgende Rechnungsjahr (1)
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung von Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über einmalige ausserordentliche Ausgaben im Betrag über Fr. 5'000.-- (2)
- j) Entscheid über Rekurse lt. Art. 6

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftliche einzureichen. Anträge auf Abänderung der Statuten werden der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreitet. Wünschen Vereinsmitglieder die Abänderung von Statuten, so haben sie dies spätestens bis zum 31. Dezember vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu beantragen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die jeweils massgebende Mitgliederzahl wird im Jahresbericht des Präsidenten genannt. Die Generalversammlungen werden durch Publikation in der Quartierzeitung, im amtlichen Publikationsorgan und/oder durch persönliche Einladung einberufen.

Art. 11

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 5 bzw. maximal 11 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Antragstellung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bestimmung über die Zeichnungsberechtigung
- e) Aufsicht über das Vereinsvermögen sowie die Kassaführung
- f) Vorbereitung der Generalversammlung
- g) Organisation von Veranstaltungen
- h) Entscheid über die Herausgabe von Veröffentlichungen
- i) Vertretung des Vereins nach aussen
- j) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Mitglieder von Arbeitsgruppen können, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn 3 seiner Mitglieder es verlangen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch den Vizepräsidenten oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Wichtige Schriftstücke sowie Briefe mit Beschlüssen und/oder Anträge an Behörden etc. sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und einen Suppleanten auf die Dauer von 2 Jahren. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung ein anerkanntes Treuhandbüro mit dieser Aufgabe betrauen. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen und dem Präsidenten zuhänden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

Art. 14

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- c) durch besondere Aktionen mit einer Zweckbestimmung
- d) Zinsen

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 90 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 16

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 17

Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschliessen. Bei jeder Änderung der Statuten ist der Vereinszweck zu wahren. Anträge auf Änderung der Statuten sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden.

Wenn in einer ersten Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu schliessen hat, nicht zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher der Auflösungsbeschluss mit dem absoluten Mehr der an dieser Generalversammlung insgesamt vertretenen Stimmen gefasst wird. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten

- a) nach frühestens 2 Jahren an einen neuen Verein lt. Art. 1 dieser Statuten unter der Bedingung, dass der neue Verein von der Präsidentenkonferenz der Quartiervereinspräsidenten der Stadt Zürich anerkannt ist.
- b) nach spätesten 5 Jahren an einen gemeinnützigen Zweck, der vollumfänglich im Interesse der Einwohner der Zürcher Altstadt liegt.

Für die Verwaltung der Finanzen und den Entscheid über die Verwendung dieser, nach Auflösung des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstandes von der letzten Generalversammlung zwei Verantwortliche gewählt.

Art. 19

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung am 24. März 1980 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1947 und treten sofort in Kraft.

Zürich, Mai 2001

Änderungen

(1): Änderung von Art. 10 lit. i durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. März 2000

(2): Änderung von Art. 10 lit. f durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. März 2001